

merksamkeit besonders auf die Verhältnisse zu Elsterberg zu richten. Es trägt nämlich in dieser Petition der Stadtrath zu Elsterberg vor, daß seit dem großen Brande von 1840, wo Kirche und Schule und sämtliche geistliche Gebäude abgebrannt sind, die geistlichen Gebäude wegen Armuth noch nicht haben wieder aufgebaut werden können. Er theilt ferner mit, es hätten Kirchen- und Schulgemeinde zusammen 59,000 Thlr. Schulden, zu deren Verzinsung und Tilgung die Stadtgemeinde 1681 Thlr. jährlich aufzubringen habe, dies aber sei ihr nicht möglich gewesen, bis zum Ende des vorigen Jahres sei sie mit 4853 Thlr. in Rückstand geblieben, und da überdies noch städtische Abgaben bis zur Höhe von 200 Thlr. erhoben würden, so steige das jährliche Bedürfnis auf 1881 Thlr., also fast auf 1900 Thlr. Nun sei aber die Stadtgemeinde geradezu unfähig, mehr als 1000 Thlr. aufzubringen, und in Folge dessen sei dort das betrübteste Verhältniß eingetreten, es würden, weil man weder die Zinsen ordentlich abzahle, noch nach dem anfänglichen Plane auf die Tilgung der Schuld Rücksicht nehmen könne, Capitale gekündigt, und es stehe eine gänzliche Insolvenzklärung der Stadtgemeinde in gewisser Aussicht. Der Stadtrath von Elsterberg muß wissen, was er damit sagt. Damit ihnen nun geholfen werde, suchen die Petenten um eine dem wahren Bedürfnisse entsprechende außerordentliche Beihülfe aus Staatsmitteln nach. Auf welche Art und in welcher Höhe diese Beihülfe ihnen gewährt werden solle, sagen sie allerdings nicht, sie führen nur an, daß die Angeseffenen durch Wiederaufbau ihrer Gebäude überschuldet worden seien, sie führen ferner an, daß, wenn man in Elsterberg 800 Thlr. Einnahmen habe, man 40—50 Thlr. städtische Abgaben zahlen müsse. Nun sind sie zwar nicht ohne Unterstützung geblieben, zum Wiederaufbau der Kirche sind ihnen aus Staatsmitteln 4000 Thlr. gegeben worden, eben so sind ihnen noch einmal für 1847 und 1848, 200 Thlr. zur Schulcasse bewilligt worden. Trotz dieser Unterstützung von mehr als 4000 Thlr. finden sie sich in der Lage, daß sie das vorher erwähnte Bekenntniß thun müssen. Nun würde der Ausschuß es sich zur Pflicht gemacht haben, die Sache näher zu erörtern, allein es findet sich in dem Budget für das Ministerium des Cultus unter Position 66 a. unter der Ueberschrift: „für die evangelischen Kirchen“ zu gleicher Zeit eine Position von 5000 Thlr. für den Umbau der Kirche zu Jöhstadt mit der Bemerkung, daß die Gemeinde dort zu arm sei, um diesen Umbau aus eignen Mitteln zu bewirken. Das sind nun also analoge Fälle, hier ist zwar die Kirche wieder aufgebaut, aber es sind gewaltige Schulden da, die die Gemeinde, wie sie vorgiebt, nicht bezahlen kann: hier soll eine Kirche aufgebaut werden und man macht Anspruch auf Unterstützung aus Staatsmitteln. Die Ähnlichkeit beider Fälle nun hat den vierten Ausschuß bewogen der Kammer vorzuschlagen, Sie möge diese Petition seinem Ressort entnehmen und zur genauen Erörterung und Erwägung dieselbe an den dritten Ausschuß abgeben lassen.

II. R. (A. Abonnement.)

Präsident Cuno: Wollen Sie über den so eben erstatteten mündlichen Vortrag sofort berathen? Begehrt Jemand das Wort?

Abg. v. Dieskau: Ich will nur wiederholt die große Armuth von Elsterberg bestätigen, ich habe dies bereits früher bei einer andern Gelegenheit gethan. Ich stimme der Erklärung und dem Antrage des Ausschusses vollkommen bei, denn es ist dringend nothwendig, daß die Petition genauer erörtert werde, und ich hoffe, daß von Seiten des dritten Ausschusses diese Erörterung zu Gunsten der Petenten ausfallen werde.

Präsident Cuno: Der Ausschuß rath an, die Petition der Stadtgemeinde zu Elsterberg an den dritten Ausschuß zu verweisen; wollen Sie dies? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es folgt mündlicher Bericht des fünften Ausschusses über die anderweite Beschwerde Sobels zu Rittlitz.

Berichterstatter Abg. Jacob (aus Wielau):

Der Buchhändler Gottlieb Sobel in Rittlitz hat unterm 9. März laufenden Jahres aus Neue eine Beschwerde in seiner Angelegenheit, die Enthebung der Zustandsvormundschaft betreffend, bei der Volksvertretung, diesmal zunächst bei der zweiten Kammer, eingereicht und nach unternommener Begründung schließlich die Bitte ausgesprochen:

Eine hohe Volksvertretung wolle bei der hohen Staatsregierung für ihn gütigst sich nachdrücklich und ehemöglichst zu verwenden geruhen, daß ihm sofort das einzige ihm nur noch übrig gelassene Mittel, sich durch die hohe medicinische Facultät ohne Verzug in Leipzig exploriren zu lassen, zu ergreifen gestattet werde, als dasjenige Rechtsmittel, durch welches allein er hoffen dürfe, der ihm an seiner Gesundheit und an seinem Vermögen nagenden Cura endlich wieder enthoben zu werden.

Bei sorgfältigster Prüfung der in dieser Angelegenheit ergangenen Acten lassen solche keinen Zweifel übrig, daß Sobel wenigstens bis zum 4. Januar dieses Jahres, von welchem Zeitpunkte seine vorlezte Eingabe nebst Beilagen bei der Volksvertretung datirt, auf religiösem Gebiete Ideen und Anschauungen zu Tage fördert, die sich nicht mit einer gesunden Vernunft zu vertragen scheinen.

Aus solchem Gesichtspunkte sind sowohl Entscheidungen des Justizministeriums vom 3. Juli 1848, als auch Berichte der betreffenden Ausschüsse früherer Landtage, wie des jetzigen in beiden Kammern, so wie die Beschlüsse des letzteren gerechtfertigt.

Aus den früheren Eingaben Sobels nebst Beilagen, wie aus dem ärztlichen Gutachten über Sobels Zustand, läßt sich nämlich nicht bestimmt erkennen, daß derselbe in Bezug auf eigene Verwaltung seines Vermögens dispositionsunfähig sei, welche Eigenschaft mit seiner religiös wie politisch einseitigen und fixen Geistesrichtung nicht nothwendig verbunden angenommen werden darf; denn seine Ansichten und Urtheile außerhalb der Grenze jenes überspannten Gesichtskrei-